

1. Versicherungssummen

Maximale Deckungen pro Schadensfall und pro Jahr:

Handtasche/Businessstasche/Brieftasche und deren Inhalt	CHF 2'000
Geldautomaten-Raub	CHF 5'000
Schlüsselsatz	CHF 1'000
Einjährige Garantieverlängerung	CHF 3'000

2. Versicherungsschutz

Versicherung bei Überfall, bei Diebstahl oder bei Verlust der **Handtasche/Brieftasche** inklusive Inhalt, bei **Entwendung von Bargeld** während oder nach der Benutzung eines Geldausgabeautomaten, **Schlüsselsatz** inklusive Schlüssel-Assistance sowie eine einjährige **Garantieverlängerung**.

3. Versicherungsträger

AIG Europe Limited, London
Zweigniederlassung Opfikon
Sägereistrasse 29
8152 Glattbrugg
Schweiz

Für Auskünfte und Rückfragen:

Telefon: +41 (0)43 333 37 00
Fax: +41 (0)43 333 37 99
E-Mail: aigswiss@aig.com

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

4. Versicherungsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84.938A zwischen der AIG Europe Limited, London, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg, (nachfolgend «der Versicherer») und der Cornèr Banca SA, Cornèrcard, Via Canova 16, 6901 Lugano, (nachfolgend «Cornèr») für Inhaber einer Cornèrcard Lady MasterCard Karte.

5. Versicherte Personen

Karteninhaber (nachfolgend «versicherte Person» genannt) einer gültigen, ungekündigten und in der Schweiz von Cornèrcard ausgestellten Cornèrcard Lady MasterCard Prepaidkarte und/oder Kreditkarte (nachfolgend «Karte» genannt).

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

7. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Deckungsumfangs

- 7.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch Cornèrcard und Inbesitznahme der Karte durch die versicherte Person und endet mit Auflösung des Cornèrcard Kartenvertrags (Kündigung durch Cornèr oder durch die versicherte Person) bzw. mit Verfall der Karte.
- 7.2 Mit der Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags endet auch der Versicherungsschutz für die versicherten Personen. Gegebenenfalls werden die versicherten Personen von Cornèr vorgängig entsprechend informiert.
- 7.3 Garantieverlängerung: Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss der erworbene Gegenstand zu mindestens 51% mit ihrer gültigen von Cornèrcard ausgestellten Karte bezahlt worden sein.

8. Umfang des Versicherungsschutzes:

8.1 Handtaschen-Versicherung – Handtasche/Businessstasche/Brieftasche inklusive Inhalt

a) Versicherungsleistung:

Der Versicherer erstattet die nachweisbar durch den Schadensfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz oder die Reparatur der Handtasche/Businessstasche/Brieftasche einer versicherten Person sowie deren Inhalt, inklusive persönlicher Dokumente (amtliche Dokumente einer versicherten Person wie Reisepass, Identitätskarte, Führerschein und Fahrzeugausweis).

b) Schadensfall:

Die Entwendung oder eine Beschädigung der Handtasche/Businessstasche/Brieftasche anlässlich eines Diebstahls oder eines Überfalls auf die versicherte Person.

c) Versicherungssumme:

Maximal CHF 250 pro Gegenstand. Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 2'000 pro Schadensfall und pro Jahr.

d) Ausschlüsse:

Folgender Inhalt der Handtasche/Businessstasche/Brieftasche ist nicht versichert:
Schmuck, Nahrungsmittel, Bargeld, Travelers Cheques oder Ähnliches (zum Beispiel Gutscheine oder Bons).

8.2 Geldautomaten-Raub-Versicherung – Diebstahl von abgehobenem Bargeld

a) Versicherungsleistung:

Der Versicherer erstattet das nachweisbar anlässlich des Schadensfalls direkt entwendete Bargeld einer versicherten Person. Versichert sind alle persönlichen Karten.

b) Schadensfall:

Die Entwendung des Bargelds durch Überfall/Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person) während der Benutzung eines Geldausgabeautomaten durch die versicherte Person (erzwungener Geldbezug) sowie der durch die versicherte Person nicht autorisierte Geldbezug innerhalb von 48 Stunden nach erfolgtem Überfall/Raub.

c) Versicherungssumme:

Maximal CHF 5'000 pro Schadensfall und pro Jahr für Bezüge an Geldausgabeautomaten in der Schweiz und im Ausland.

8.3 Schlüsselsatz-Versicherung und Assistance

a) Versicherungsleistung:

Der Versicherer erstattet gemäss Art. 10 die nachweisbar durch den Schadensfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz von Schlüssel (private Haus-, Büro- und Autoschlüssel einer versicherten Person) und/oder Schloss oder die Kosten für ein durch den Versicherer oder die versicherte Person aufgegebenes Unternehmen zur Öffnung des Schlosses.

b) Assistanceleistungen:

Im Schadensfall organisiert der Versicherer ein Unternehmen, das notfallmässig das Schloss für die versicherte Person öffnet. Im Notfall erreichen Sie unsere Notrufzentrale das ganze Jahr rund um die Uhr unter +41 (0)44 908 64 90.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Standorte/Territorium in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

c) Schadensfall:

Die Entwendung durch Überfall oder Diebstahl oder der Verlust der Schlüssel.

d) Versicherungssumme:

Maximal CHF 1'000 pro Schadensfall und pro Jahr.

8.4 Garantieverlängerung:

a) Versicherungsleistung:

Der Versicherer erstattet die nachweisbar durch den Schadensfall direkt entstandenen Kosten für Reparatur oder Ersatz des angemeldeten versicherten Geräts.

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 12 Monate (1 Jahr).

b) Versichertes Gerät:

Das neu gekaufte Gerät, das mit der Karte bezahlt wurde und eine gültige Herstellergarantie hat. Versichert sind elektrische Haushaltsgeräte («Weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten), elektronische Unterhaltungsgeräte («Braune Ware» wie Fernseher, DVD-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte), elektrische Kommunikationsgeräte («Graue Ware» wie Mobiltelefone, Computer, Notebooks, Kopierer, Faxgeräte, Scanner oder Spielkonsolen).

Mindestwarenwert: CHF 50

c) Schadensfall:

Das mit der Karte neu gekaufte Gerät, das einen Garantieschaden erleidet, welcher gemäss Hersteller unter Garantie und in die gewährte Garantieverlängerungsperiode fällt.

d) Versicherungssumme:

CHF 3'000 pro Schadensfall und pro Jahr.

e) Ausschlüsse:

- versicherte Geräte, welche den Mindestkaufpreis von CHF 50 unterschreiten;
- äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, sowie unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Blitzschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- Fehler oder Fehlverhalten, welche vom Hersteller nicht angenommen werden;
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen;
- Reparatur oder Ersatz des versicherten Geräts, welche nicht vorgängig vom Versicherer genehmigt worden sind.

9. Generelle Ausschlüsse

Der Versicherer erbringt keine Leistungen:

- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person;
- für Folgen von Handlungen, die die versicherte Person im Lauf eines Bürgerkriegs oder Kriegs erlitten hat;
- für Schäden, die daraus entstehen, dass die versicherte Person ihre Verpflichtungen aus dem mit Cornèr abgeschlossenen Kartenvertrag (namentlich die Sorgfaltspflichten gemäss den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nicht beachtet.

10. Im Schadensfall

Der Versicherte muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort telefonisch melden:

AIG Europe Limited, London
Zweigniederlassung Opfikon
Sägereistrasse 29
8152 Glattbrugg
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 333 37 00
Fax: +41 (0)43 333 37 99
E-Mail: aigswiss@aig.com

Bei Überfall oder Diebstahl ist sofort eine entsprechende polizeiliche Anzeige zu erstatten, spätestens aber innert 24 Stunden nach Feststellung.

Bei allen weiteren Schadensfällen hat spätestens 7 Tage nach deren Eintritt eine Meldung an AIG unter der oben genannten Adresse bzw. Telefonnummer zu erfolgen. Das dann ausgehändigte Schadensformular ist direkt an den Versicherer zu senden.

Die versicherte Person ist verpflichtet, bei der Garantieverlängerung allfällige Reparaturen oder einen allfälligen Ersatz des versicherten Geräts durch den Versicherer vorgängig genehmigen zu lassen; andernfalls ist der Versicherer im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt, die Versicherungsleistung abzulehnen.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen. Der Versicherer behält sich zudem vor, weitere Belege anzufordern.

Handtasche/Business tasche/Brief tasche

- Bei Überfall oder Diebstahl eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Polizeistelle, welche die Diebstahlsanzeige aufgenommen hat, unter Angabe der betreffenden Rapportnummer
- Original der Anschaffungsrechnung oder nachvollziehbare Dokumentation der gestohlenen oder beschädigten Handtasche/Business tasche/Brief tasche sowie der gestohlenen Gegenstände, die darin enthalten waren
- Die versicherte Person verpflichtet sich, die beschädigten Waren bis zum Abschluss des Schadensfalls zum Zwecke der Begutachtung oder Verwertung durch den Versicherer zur Verfügung zu halten

Geldautomaten-Raub

- Bei Überfall oder Diebstahl eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Polizeistelle, welche die Diebstahlsanzeige aufgenommen hat, unter Angabe der betreffenden Rapportnummer
- Kopie des Monatsauszugs oder Auszahlungsbelegs mit Datum der Belastung und Zeit der Transaktion

Schlüsselerersatz – Schlüssel-Assistance

- Bei Überfall oder Diebstahl eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Polizeistelle, welche die Diebstahlsanzeige aufgenommen hat, unter Angabe der betreffenden Rapportnummer
- Bei Verlust eine Kopie der Meldung an das Fundbüro
- Kopie der Schlossrechnung für den Ersatz von Schlüssel und Schloss oder des Schlüsselservices für die Öffnung des Schlosses

Garantieverlängerung

- Kopie der Kaufquittung mit Datum (Beginn der Herstellergarantie)
- Kopie der Kartenabrechnung, die den Kauf des Neugeräts ausweist
- Kopie der Herstellergarantie
- Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf

11. Anwendbares Recht

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrags unterstehen dem Schweizer Recht. Massgebend ist insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

12. Gerichtsstand

Klagen gegen die AIG können beim Gericht am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. Wohnort der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand.